



Nachfristsetzung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum

- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 4**
- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 5**
- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 6**
- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 7**
- **Großen Fakultätsrat der Fakultät 10**

I. Bekanntmachung der Nachfrist

Für die oben genannten Wahlen wurden nicht von den Wahlberechtigten aller Wählergruppen bis zum Ablauf der Frist ausreichende Wahlvorschläge eingereicht. Wahlvorschläge aller Wählergruppen können daher zu diesen Wahlen noch bis zum **28. Mai 2014, 16 Uhr** eingereicht werden. Gehen bis dahin keine gültigen Wahlvorschläge bzw. nur solche Wahlvorschläge ein, deren Kandidatenzahl die Anzahl der zu vergebenden Sitze unterschreitet, findet insoweit keine Wahl statt.

II. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- a) Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) oder des Wahlprüfungsausschusses sein.
- b) In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung/ bei Studierenden Matrikelnummer sowie Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- c) Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- d) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- e) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

- f) Formulare für Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
- g) Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort wird ersetzt, wenn es den Anschein erweckt, als handle es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Fehlt ein Kennwort oder ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- h) Ein Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag bis zu viermal so viele Bewerber enthalten (§ 10 Abs. 5 WahlO).
- i) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Fakultätsratswahlen von 10 Studierenden. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

VII. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Beginn der Amtszeiten:

Die Amtszeit aller gewählten Vertreter beginnt am 1. Oktober 2014.

2. Ende der Amtszeiten:

- Wahlmitglieder der Großen Fakultätsräte
(mit Ausnahme der Studierenden): 30. September 2018
- Vertreter der Studierenden in den Großen Fakultätsräten: 30. September 2015

3. Anzahl der Wahlmitglieder:

Gemäß § 11 Abs. 2 der Grundordnung gehören den Großen Fakultätsräten aufgrund von Wahlen an:

- Wissenschaftlicher Dienst 3 Mitglieder
- Studierende Fakultäten 4, 5 und 8 9 Mitglieder
- Studierende andere Fakultäten 7 Mitglieder
- Mitarbeiter/innen aus Technik und Verwaltung 1 Mitglied

VIII. Rechtsgrundlagen und Auskünfte

Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen sind:

- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen vom 18. Februar 2014 (Wahlordnung – WahlO, Amtl. Bekanntmachung Nr. 30/2014 vom 21. Februar 2014)
- Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Fakultäts-

gleichstellungsbeauftragten vom 20. Februar 2008 (Wahlsatzung – Amtl. Bekanntmachung Nr. 5/2008 vom 6. März 2008), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Wahlsatzung vom 9. Mai 2012 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 32/2012 vom 15. Mai 2012)

- Grundordnung der Universität Stuttgart vom 10. November 2006 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 177/2006 vom 27. November 2006), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 7. Juni 2010 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 8/2010 vom 21. Juni 2010)
- Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, 1), neugefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014, 99)

Im Übrigen wird auf die Wahlbekanntmachung vom 28. April 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/2014 vom 29. April 2014) verwiesen.

Die Rechtsgrundlagen können bei der Wahlleiterin während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Hinweise und Vordrucke befinden sich auch unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/zv/organisation/stabsstellen/recht/wahlleitung/wahlamt/>

Für Auskünfte ist die Wahlleiterin zuständig:

Dr. Anna Esposito
Zentrale Verwaltung, Stabsstelle Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24B
Telefon: 0711/685-82274
Fax: 0711/685-82190
anna.esposito@verwaltung.uni-stuttgart.de